Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6150

21. 12. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5059 —

Vollzugsdefizite beim Abfallexport in die Dritte Welt

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 – WA II 1 – FN 98/2 – namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hält wegen der Vielzahl von Anfragen zu dieser Thematik eine zusammenfassende Darstellung ihrer Haltung zu Abfallexporten insgesamt und zu Abfallexporten in die Dritte Welt im besonderen für erforderlich.

Sie weist die in der Großen Anfrage enthaltene Unterstellung, es gebe seitens der Bundesregierung Vollzugsdefizite beim Abfallexport in die Dritte Welt mit Nachdruck zurück. Die Bundesregierung hat sich mit den Problemen des Abfallexportes in Länder der Dritten Welt frühzeitig und nachhaltig auseinandergesetzt:

- Bereits mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204) wurden sämtliche Vorgänge grenzüberschreitender Abfallentsorgung unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gestellt. Diese Regelung gilt für alle Abfälle, nicht nur für Sonderabfälle. Mit ihr wurden Folgeregelungen der Europäischen Gemeinschaft über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle vorweggenommen.

- Nachdem im Herbst 1987 erste Verdachtsmomente der Verstrickung auch europäischer Firmen in zweifelhafte oder illegale „Abfallexportgeschäfte" auftauchten, wurde eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesressorts vereinbart, die darauf abzielte, Informationslücken

zu schließen und – soweit dies nach der Rechtslage für Bundesdienststellen überhaupt möglich ist – bei der Überwachung und Überprüfung derartiger Vorgänge mitzuwirken.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit informierte die für Abfallwirtschaft und Abfallrecht zuständigen Obersten Landesbehörden über bestehende Verdachtsmomente illegaler Verbringungen von Abfällen in die Dritte Welt und forderte die Länder auf, ihn über die Genehmigungspraxis bei Abfalltransporten in Länder der Dritten Welt zu unterrichten. Parallel wurden über das Auswärtige Amt die Auslandsvertretungen eingeschaltet und über die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtslage nochmals informiert. Darüber hinaus erfolgte eine Unterrichtung der beteiligten Kreise der Wirtschaft mit der Aufforderung, die Bundesregierung über bekannte Fälle zweifelhafter Abfallexporte zu informieren. Bereits seinerzeit wurde darauf hingewiesen, daß Abfallexporte in Staaten der Dritten Welt, die nach dem geltenden Recht unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stehen, aus der Sicht der Bundesregierung unerwünscht sind.

— Bei Erarbeitung der „Kairoer Richtlinien und Grundsätze für die umweltverträgliche Entsorgung gefährlicher Abfälle", die durch Entscheidung 14/30 des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 17. Juni 1987 in Kraft gesetzt wurden, hat die Bundesregierung sich mit Nachdruck für eine weltweite Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen eingesetzt. Sie ließ sich hierbei, insbesondere mit Blick auf Staaten der Dritten Welt, von der Überlegung leiten, daß eine Kontrolle derartiger Verbringungen nur dann effektiv möglich ist, wenn auch die Empfängerseite bei der Kontrolle mitarbeitet. Konsequenterweise hat die Bundesregierung auch auf die Erarbeitung eines „weltweiten Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung" (Baseler Übereinkommen) in diesem Sinne Einfluß genommen. Dieses Übereinkommen wurde am 22. März 1989 auf einer Bevollmächtigtenkonferenz in Basel fertiggestellt. Das Bundeskabinett hat der Zeichnung des Übereinkommens am 11. Oktober 1989 zugestimmt. Die Zeichnung ist inzwischen erfolgt.

— Während der Beratungen zum Baseler Übereinkommen hat die Bundesregierung bei den für die Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen zuständigen Ländern auf einen Beschluß hingewirkt, der eindeutig gegen Abfallexporte in die Dritte Welt Stellung bezieht und für jedermann erkennbar klarstellt, daß Verbringungen von Abfällen in diese Länder keine Genehmigungen erhalten.

Im April 1988 faßte daraufhin die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) unter anderem folgenden Beschluß:

„Die LAGA bekräftigt die Notwendigkeit, daß jedes Land eine eigene Grundausstattung an Abfallentsorgungsanlagen im

Sinne des UMK-Beschlusses vom 6. November 1986 schafft und unterhält. Sie lehnt grundsätzlich den Abfallexport in Länder der Dritten Welt ab."

Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, daß vor dem Hintergrund dieses Beschlusses der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Abfallexporte in Entwicklungsländer nicht genehmigt werden. Sie bewertet diesen Beschluß als ein „faktisches Exportverbot" für Abfallexporte aus der Bundesrepublik Deutschland in Staaten der Dritten Welt.

Die Bundesregierung hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß die Exporte von Abfällen nicht nur in Staaten der Dritten Welt, sondern auch zwischen Industriestaaten die Folge einer unzureichenden Ausstattung der Industriestaaten mit umweltverträglichen Entsorgungsanlagen sind. Sie weist in diesem Zusammenhang nochmals mit Nachdruck darauf hin, daß sie es für argumentativ unredlich hält, die Praxis der Abfallexporte anzuklagen und gleichzeitig alles zu tun, um die Schaffung einer den Bedürfnissen der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur zu verhindern. Die Bundesrepublik Deutschland ist rechtlich und politisch verpflichtet, eine Entsorgung der Abfälle im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zu gewährleisten. Diesen Grundsatz hat die Bundesregierung auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften mit Nachdruck vertreten.

Auf Drängen der Bundesrepublik Deutschland im Umweltministerrat der Europäischen Gemeinschaften faßte der Rat am 21. Dezember 1988 zur grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in Drittländer eine Entschließung (89/C9/01), die in den Erwägungsgründen die Aussage enthält: „Jeder Mitgliedstaat muß für die Beseitigung aller in seinem Gebiet anfallenden Abfälle sorgen." Im Entschließungspunkt 8 fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, „in den Mitgliedstaaten den Ausbau einer ausreichenden und umweltverträglichen Infrastruktur für die Entsorgung aller Arten von Abfällen voranzubringen".

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran gelassen, daß sie die Erwägungen der Kommission im Zusammenhang „Abfallwirtschaft und Binnenmarkt" mit großer Sorge verfolgt und einen „freien, unkontrollierten Verkehr mit Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften" vor dem Hintergrund der bestehenden Entsorgungsengpässe in der Gemeinschaft grundsätzlich ablehnt. Sie begrüßt ausdrücklich die diese Haltung unterstützenden Beschlüsse des Bundesrates (BR-Drucksache 432/88-Beschluß) und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages.

Mit Blick auf mögliche Verbringungen von Abfällen in Staaten der Dritten Welt ist die Bundesregierung nicht nur im Bereich der Bundesgesetzgebung, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ländern, bei der Fortentwicklung der Abfallwirtschaftspolitik im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften und der OECD sowie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen konsequent mit dem Ziel der Unterbindung derartiger Vorgänge tätig gewesen. Sie ist darüber hinaus jedem ihr bekanntgewordenen Verdachtsfall der Verstrickung deutscher Firmen in derartige „Geschäfte"

nachgegangen und hat fortgesetzt auf die für Abfallexporte zuständigen Länder und die Spitzenverbände der Wirtschaft eingewirkt, die Kontrollen zu verschärfen und Versuche illegaler Praktiken zu unterbinden. In Einzelfällen, in denen nachvollziehbare Verdachtsmomente für illegale Praktiken bestanden, hat die Bundesregierung auch Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß sich bestehende Verdachtsmomente für die Beteiligung deutscher Unternehmen an illegalen Abfallexporten bisher in keinem Fall bestätigt haben.

Im Zusammenhang mit Abfalltransporten zwischen Drittstaaten unter Nutzung von die Bundesflagge führenden Schiffen (sog. cross-trade) wurde die bestehende Überwachungslücke durch die vom Bundesminister für Verkehr erlassene „Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten" vom 31. Oktober 1988 (VkBl. S. 762) geschlossen. Derartige Transporte sind nur noch zulässig, wenn entsprechend dem in der Baseler Konvention vorgesehenen Verfahren eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, die gefährlichen Abfälle abzunehmen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, die gefährlichen Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückzunehmen, vorliegt.

Um den Abfallexport über Staaten der Europäischen Gemeinschaft in Drittstaaten auszuschließen, hat die Bundesregierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf eine klarstellende Bestätigung der Rechtslage hingewirkt. Sie verwies darauf, daß Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie des Rates 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle die Verbringung in einen EG-Mitgliedstaat davon abhängig macht, daß der Empfänger der Abfälle über eine angemessene Kapazität zur Beseitigung unter umweltverträglichen Bedingungen verfügen muß. Die Bestätigung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens müsse sich demnach auch darauf beziehen, daß die Beseitigung im Empfängerstaat selbst erfolgt. Ein Weiterexport über Makler, ohne daß von Anbeginn das Entsorgungsziel festgelegt ist, sei nach den EG-rechtlichen Regelungen verboten. Diese Rechtsauffassung wurde vom zuständigen Mitglied der Kommission unter dem 1. Dezember 1988 ausdrücklich bestätigt. Die Bundesregierung muß daher davon ausgehen, daß ein Weiterexport von Abfällen, die innerhalb der EG entsorgt werden sollen, nach den für die Gemeinschaft gültigen Rechtsvorschriften unzulässig ist und nicht erfolgt.

Schließlich hat die Bundesregierung die notwendigen Schritte unternommen, um die bestehende Überwachungslücke beim Export von Reststoffen mit dem Ziel der Verwertung zu schließen. Sie geht in ihrer Politik davon aus, daß Reststoffexporte mit dem Ziel der Verwertung anders zu beurteilen sind als Abfallexporte. Eine Gleichbehandlung von Reststoffen und Abfällen würde den im Bundes-Immisionsschutzgesetz und im Abfallgesetz vorgegebenen Vorrang der Verwertung ernsthaft behindern und zu erheblichen bürokratischen Hemmnissen führen. Die Bundesregie-

rung hält allerdings eine enge Kontrolle des Verbleibs derartiger Stoffe schon deshalb für geboten, weil nur so angesichts der bestehenden Entsorgungsengpässe einer Umgehung abfallrechtlicher Vorschriften entgegengewirkt werden kann. Auch hier sind die erforderlichen Schritte zur Schließung der Überwachungslücke vom Bundeskabinett bereits beschlossen worden. Der Entwurf einer Reststoffbestimmungs-Verordnung sieht eine Verbleibskontrolle für „gefährliche" Reststoffe vor. Er ist dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugeleitet worden (BR-Drucksache 358/89).

Um die bestehende „Sprachverwirrung", die sich im übrigen auch durch diese Große Anfrage zieht, in der nach Belieben die Begriffe „Giftmüll", „Sondermüll", und „Abfälle" nach § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes verwendet werden, hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesamtpakets zur Neuordnung der Sonderabfallentsorgung auch den Entwurf einer Sonderabfallbestimmungs-Verordnung beschlossen (BR-Drucksache 357/89). Mit ihr soll nach der Zielsetzung der Bundesregierung erstmals ein bundeseinheitlich geltender Sonderabfallbegriff als Grundlage für Überwachungsmaßnahmen aber auch für Zwecke der Statistik eingeführt werden. Dies hätte hiermit auch für die grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen eine bundeseinheitliche Grundlage.

Der Bundesrat hat bei den Verordnungsentwürfen nur mit Änderungen in wesentlichen Punkten zugestimmt. Er lehnte insbesondere die Festlegung eines Sonderabfallbegriffs ab und beschränkt die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen von Reststoffen auf Einzelfälle, in denen die Vorlage von Nachweisen behördlich angeordnet wird (BR-Drucksachen 357/89 und 358/89-Beschluß).

I. Zu Tage getretene Vollzugsdefizite bei konkreten Projekten

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Diosso Gorge im Kongo, laut ‚New York Times' eine „überwältigend schöne Schlucht", nach dem Abschluß eines Vertrages im April 1988 mit Industrieabfällen aus den USA, den Niederlanden, aus Belgien, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland verfüllt werden sollte?

   Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung das Zustandekommen und die Rechtmäßigkeit dieser Verträge?

2. Welche Erkenntnisse über die Rolle der beiden Firmen V.S.B.V. (Niederlande) und B. AG (Lichtenstein) bei dem Zustandekommen der Verträge mit dem Kongo liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung ist zu diesem Vorgang folgendes bekannt:

Zum Jahresbeginn 1988 wurde ein Vertrag zur Lieferung von 1 Mio. Tonnen Sonderabfälle in die VR Kongo zwischen der Fa. CRDI (VR Kongo) und der Fa. Bauwerk AG (Vaduz) geschlossen. Die Importgenehmigung war durch das Kongolesische Ministerium für Forschung und Umwelt und das Außenhandelsministerium erteilt worden, allerdings wurde ihre Gültigkeit von der Regierung der VR Kongo bestritten.

Die Fa. Bauwerk AG hat in den USA und Europa exportwillige Vertragspartner unter Vorlage der o. g. Unterlagen gesucht. Dabei hatte sie sich als Besitzer und Betreiber der Sondermülldeponie Diosso Gorge ausgegeben. Die Abfälle sollten durch die Fa. Bauwerk geliefert werden, als Importeur war die Fa. CRDI Vertragspartner. Die niederländische Fa. Van Santen hatte die niederländischen Behörden um Genehmigung zur Umladung der Abfälle von Binnen- auf Seeschiffe für Abfallexporte aus der Bundesrepublik Deutschland in die VR Kongo gebeten. Diese informierten das zuständige Bundesumweltministerium.

Durch umgehende Demarchen in Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden konnte ein Abfallexport in die VR Kongo verhindert werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des Vertrages und an der Seriosität der Vertragspartner.

3. Welche deutschen Firmen sollten nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Bundesrepublik Deutschland in den Kongo liefern?

   Verfügt die Bundesregierung über Informationen betreffend Art und Menge der in den Kongo zu liefernden Abfälle? Wenn ja, über welche?

Eine Nachfrage bei den für den Vollzug des Abfallgesetzes verantwortlichen Bundesländern hat ergeben, daß dort keine Erkenntnisse vorliegen. Exportgenehmigungen sind nicht erteilt worden.

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß über die in Frage 2 genannten Firmen oder über andere Zwischenhändler Abfälle oder Reststoffe aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes (AbfG) in den Kongo verbracht werden und wurden?

Das Abfallgesetz schreibt in § 13 vor, daß Abfallexporte einer Genehmigung der dafür zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Bundesregierung hat bereits in Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2644) zur Frage 1 darauf hingewiesen, daß die im Rahmen der Exportgenehmigungen erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Empfängerstaat sich auf alle Schritte im Rahmen der Entsorgung beziehen müssen. Dies gilt für in- und ausländische Firmen, die Abfälle aus dem Geltungsbereich des AbfG verbringen wollen.

Die Bundesregierung hat auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft darauf hingewirkt, für eine strikte Anwendung dieses auch in Artikel 3 Abs. 3 Richtlinie des Rates (84/631/EWG) verankerten Grundsatzes Sorge zu tragen.

Die betroffenen Verbände der Wirtschaft wurden wiederholt gebeten, ihre Mitglieder auf diese Rechtslage ausdrücklich hinzuweisen.

Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß ein Export von Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland über „Zweit- und Drittfirmen" nicht erfolgt. Einzelne Hinweise wurden sorgfältig überprüft; sie haben sich bislang in keinem Fall bestätigt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Stuttgarter Firma S. im Juni 1987 im Stuttgarter Regierungspräsidium über den Export von monatlich 40 000 Tonnen Sondermüll nach Marokko verhandelt hat?

Das Land Baden-Württemberg hat in Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

„Die in der o. g. Großen Anfrage erwähnte Firma S.O.P. hat beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Umweltministerium wegen Abfallexporten vorgesprochen. Es ist in der Verwaltung üblich, dem Wunsch von Bürgern und Unternehmen nach einem Gespräch nachzukommen."

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der in Frage 5 genannte Plan der S. damals von den zuständigen Behörden einschließlich Baden-Württembergs Umweltministerium unterstützt wurde?

Das Land Baden-Württemberg hat in Beantwortung dieser Frage mitgeteilt, daß die Behauptung, das Regierungspräsidium Stuttgart und das Umweltministerium Baden-Württemberg hätten den in Frage 5 aufgeführten Plan des Unternehmens unterstützt, unrichtig ist. Eine Beurteilung des Vorgangs durch die Bundesregierung erübrigt sich.

7. Welche Kenntnisse über den aktuellen Stand von Sondermüllexport-Verträgen der S. und/oder anderer bundesrepublikanischer Unternehmen mit Marokko liegen der Bundesregierung vor?

Die Länder haben in Beantwortung der Frage mitgeteilt, daß keine entsprechenden Kenntnisse vorliegen und Exportgenehmigungen für Abfälle in Länder der Dritten Welt nicht erteilt werden.

Die Bundesregierung ist sich mit den Ländern darin einig, daß Abfallexporte, besonders in Länder der Dritten Welt, keinesfalls als „Wirtschaftsangelegenheiten" zwischen Privatfirmen gelten können. Sie ist daher Tendenzen, Entwicklungsländer mit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Industriestaaten zu belasten, wiederholt deutlich entgegengetreten. Es ist erklärtes Ziel von Bund und Ländern, den Export von Sonderabfällen in Länder der Dritten Welt zu unterbinden. Die zuständigen obersten Landesbehörden haben auf der 51. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) am 27./28. April 1988 dazu folgenden Beschluß gefaßt:

„Die LAGA bekräftigt die Notwendigkeit, daß jedes Land eine eigene Grundausstattung an Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des UMK-Beschlusses vom 6. November 1986 schafft und unterhält. Sie lehnt grundsätzlich den Abfallexport in Länder der Dritten Welt ab."

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die in Frage 5 genannte Firma S. darüber hinaus Sondermüll nach Mauretanien exportieren wollte?

   Wenn ja, welche Kenntnisse über den Stand der Abwicklung dieser Exportprojekte liegen der Bundesregierung vor?

Das Land Baden-Württemberg hat mitgeteilt, daß Pläne der in Frage 5 genannten Firma für den Export von Abfällen nach Mauretanien nicht bekannt sind.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, daß der für den Import von Abfällen zuständige mauretanische Minister für Wirtschaft und Bergbau kategorisch die Endlagerung und Verarbeitung von Sonderabfällen aus Industrieländern in Mauretanien abgelehnt hat. Hierüber hat die Bundesregierung die für die Genehmigung von Abfallexporten zuständigen Behörden der Länder umgehend informiert.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß im Zusammenhang mit den Müllexport-Verträgen zwischen S. und Mauretanien Schmiergelder gezahlt werden sollten? Wenn ja, an wen und wieviel?

Die Bundesregierung hat mit Ausnahme von Veröffentlichungen der Organisation Greenpeace und einem Pressebericht der Stuttgarter Zeitung vom Juni diesen Jahres keine weiteren Kenntnisse.

10. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, daß die Firma S. Müllexportprojekte mit Somalia abgewickelt hat oder abwickeln wollte? Wenn ja, welche?

Nein.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß über die Firma S. Müll aus Kommunen und Sondermüll aus der chemischen Industrie nach Tunesien verbracht werden soll?

    Welche aktuellen Kenntnisse über den Stand dieser Verträge zwischen Tunesien und der S. liegen der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Kenntnisse.

12. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß über die Firma S. oder über andere Zwischenhändler Abfälle oder Reststoffe aus dem Geltungsbereich des AbfG nach Marokko, Mauretanien, Somalia und Tunesien verbracht werden?

Siehe Antwort auf Frage 4.

13. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über einen geplanten Export von Aluminiumsalzschlacken nach Tunesien vor?

Die Bundesregierung ist durch die deutsche Botschaft in Tunis im Juni 1988 um Beurteilung eines geplanten Investitionsvorhabens der Hamburger-Industrie-Dienstleistungs GmbH zur Wiederaufarbeitung von Aluminiumsalzschlacken gebeten worden. Sie hat die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde veranlaßt.

Unabhängig davon wurde die Botschaft Tunis im Juli 1988 darüber unterrichtet, daß die Bundesregierung es ablehnt, Stoffe, die dem Abfallgesetz unterliegen, in Länder der Dritten Welt zu exportieren.

Dies gilt auch für den o. g. Fall eines joint venture Angebotes, das die Refinanzierung eines Anlagenbaus durch Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland mit Abfallexporten zum Inhalt hat.

14. Vermag die Bundesregierung zu beurteilen, ob es sich bei den über die Hamburger Firma H. abzuwickelnden Exporten von Aluminiumsalzschlacke um getarnte Abfallexporte handelt bzw. Abfallexporte, die als ,Rohstoffrückgewinnung' deklariert wurden?

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann dies nicht ausgeschlossen werden, denn nach dem Ergebnis der Prüfung des geplanten Investitionsvorhabens zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacken durch die zuständige Fachbehörde hätten die Kosten über denjenigen für eine vergleichbare Verarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland gelegen.

Die Frage ist aber insoweit ohne Bedeutung, als nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg kein Antrag auf Exportgenehmigung für Aluminiumsalzschlacken eingegangen ist.

Die Bundesregierung hat am 30. Juni 1989 die Reststoffbestimmungs-Verordnung beschlossen, die künftig auch die Verbleibskontrolle von Reststoffen sicherstellen wird. Diese Verordnung liegt dem Bundesrat zur Zustimmung vor (BR-Drucksache 358/89). Sie soll die unkontrollierte Abwicklung derartiger „Geschäfte" zukünftig unmöglich machen (s. hierzu auch Antwort auf Frage 22).

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma R. im Jahre 1988 mindestens 135 Tonnen Kunststoffabfälle nach Hongkong geliefert haben soll? Wenn ja, welche genauen Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, und wie beurteilt sie diesen Vorgang?

Das für den Vollzug verantwortliche Land Schleswig-Holstein hat in Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

„Die Landeshauptstadt Kiel sammelt durch das beauftragte Unternehmen (Rohstoffhandel Kiel – RHK) seit 1985 Kunststoffe aus Kieler Haushalten. Bisher summieren sich die Sammelergebnisse auf ca. 950 t.

Das beauftragte Unternehmen ist laut Vertrag verpflichtet, alle Möglichkeiten der Verwertung zu nutzen. Bisher hat RHK 405 t abgesetzt, darunter 135 t nach Fernost. Die nicht absetzbaren Mengen übernimmt die Stadt Kiel zu Ballen gepreßt in ein Zwischenlager.

Im April 1988 teilte RHK dem Städtereinigungs- und Fuhramt der Stadt Kiel mit, es bestehe die Möglichkeit, ca. 100 t gemischte Kunststoffe aus privaten Haushalten über die Berliner Firma Papieraufbereitungs- und -verarbeitungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs KG (PAV) nach Fernost abzusetzen. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt hat dem Geschäft unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Garantie für die tatsächliche Verwertung zugestimmt. Die Garantie wurde schriftlich von der Fa. PAV eingerichtet.

Die für den Export vorgesehenen Mengen wurden vor dem Versand von RHK sortiert und der anteilige Müll entfernt.

Im Mai 1988 hat das Stadtreinigungs- und Fuhramt einem weiteren von RHK vorgeschlagenen Export von Kunststoffen zugestimmt, nachdem das Unternehmen versichert hatte, Nachweise für das Recycling vorzulegen. Insgesamt wurden bei den Exportgeschäften 135 t verladen.

Durch die Bestätigung der Fa. PAV, daß die Haushaltskunststoffe in Fernost nochmals sortiert und anschließend für Neukunststoffe verwendet werden, wurden die vorhandenen Kunststoffe von uns dem beauftragten Unternehmen als Rohstoff zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Mit der Übernahme der Kunststoffe durch die Fa. PAV gelten die Abfälle als dem Wirtschaftskreislauf zugeführt; das weitere Handling mit den Kunststoffen entzieht sich somit abfallrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der klimatischen Verhältnisse kam es auf der Schiffsreise, insbesondere im Bereich des Äquators, im Container zu üblen Gerüchen durch verfaulte Lebensmittelreste, die an den Kunststoffen hafteten. Daher wurde die Ware vom Empfänger zurückgewiesen und konnte nicht, wie vorgesehen, stofflich verwertet werden, sondern wurde verbrannt."

Die Verbrennung erfolgte in der in Frage 20 genannten Anlage.

Die Bundesregierung sieht sich durch diesen Vorgang in der von ihr vertretenen Abfallwirtschaftspolitik bestätigt, nach der eine Abfallverwertung nur dann sinnvoll sein kann, wenn für die Produkte ein Markt verfügbar ist (§ 3 Abs. 2 AbfG).

16. Welche Kenntnisse über die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Exports nach Hongkong liegen der Bundesregierung vor?

Das Land Schleswig-Holstein hat in Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

„Wie bereits zur Frage 15 ausgeführt, waren abfallrechtliche Genehmigungen und, im Zusammenhang damit, Überprüfungen der Zuverlässigkeit der Verwertungsfirma nicht angezeigt, da sich der Vorgang nach Übergabe der Kunststoffe in den Wirtschaftskreislauf dem Abfallrecht entzog.

Die Firma RHK indessen ist beauftragter Dritter der Stadt Kiel i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG und unterliegt damit den Pflichten aus dem Vertrag mit der entsorgungspflichtigen öffentlichen Körperschaft, wobei davon auszugehen ist, daß diese ihre Zuverlässigkeit bei Vertragsabschluß geprüft hat."

17. Welche Kenntnisse über die technischen Standards der Entsorgungseinrichtungen im Kongo, in Marokko, in Mauretanien, in Somalia, in Tunesien und in Hongkong liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen keine bewertbaren Kenntnisse über die technischen Standards in den genannten Ländern vor. Es ist aber davon auszugehen, daß die Standards z. T. deutlich niedriger sind als in der Bundesrepublik Deutschland, soweit technische Standards für Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsanlagen überhaupt existieren.

Die deutsche Botschaft in Mogadischu hat z. B. auf Anfrage des Auswärtigen Amtes mitgeteilt, daß es in Somalia keine Entsorgungseinrichtungen gibt.

18. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß von der Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung bundesrepublikanischer Abfälle in den in Frage 17 genannten Ländern Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit in den Empfängerländern ausgehen?

Nach Mitteilung der für den Vollzug des Abfallgesetzes zuständigen Länder haben keine Abfallexporte in diese Staaten stattgefunden.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AbfG vorgeschriebene Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller bei den Firmen S., H. und R. vorgenommen wurde?

Wenn ja, wie, von wem und mit welchen Ergebnissen?

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AbfG darf die Ausfuhrgenehmigung nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Diese Zuverlässigkeitsprüfung hat u. a. im Hinblick auf die spezifische Entsorgungsaufgabe zu erfolgen.

Die genannten Firmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine Anträge auf Abfallexporte gestellt. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit konnte daher nicht erfolgen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung Meldungen über Dioxinverseuchungen und mit großer Wahrscheinlichkeit auf Dioxine zurückzuführende Erkrankungen von Kindern in der Umgebung der Müllverbrennungsanlage Lai Chi Kok bei Hongkong, einer Anlage, in der auch bundesdeutsche Abfälle verbrannt worden sein sollen?

    Liegen der Bundesregierung weitere Informationen über gesundheitliche und/oder ökologische Beeinträchtigungen, verursacht durch den Export von Müll in Länder der Dritten Welt, vor?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland um Bericht gebeten. Diese hat folgendes mitgeteilt:

„1. Die Hongkonger Regierung sei sich der Problematik von Müllverbrennungsanlagen in der Nähe von Wohnsiedlungen voll bewußt. Sie lasse deshalb regelmäßige Kontrollen der Luft auf ihren Schadstoffgehalt, insbesondere auch auf deren Dioxingehalt, durchführen. Die bisherigen Luftproben hätten durchweg ergeben, daß der Schadstoffgehalt keine gesundheitsgefährdenden Werte erreiche und sich im Nanogramm-Bereich befinde. Dies gelte auch für die Luft in unmittelbarer Umgebung der Müllverbrennungsanlage Lai Chi Kok.

2. Durch Dioxinverseuchung hervorgerufene Krankheiten bei Kindern, die in der Umgebung von Lai Chi Kok wohnen, sind der Hongkonger Regierung nicht bekannt. Im übrigen sei es auch sehr schwer, die Zuordnung der Erkrankung zu einer Müllverbrennungsanlage direkt herzustellen, zumal Dioxinverunreinigung der Luft auch durch andere Verursacher hervorgerufen werden könne (z. B. Autoabgase).

3. Bundesdeutsche Abfälle werden in der Anlage nicht verbrannt.

4. Im Zuge einer von der Hongkonger Regierung geplanten Auslagerung von Müllverbrennungsanlagen aus Wohngebieten wird die Anlage in Lai Chi Kok als erste Müllverbrennungsanlage im nächsten Jahr stillgelegt werden."

21. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bei allen in den Fragen 1 bis 15 angesprochenen Abfallexportprojekten der Nachweis erbracht wurde, daß keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen und -kapazitäten in dem Bundesland zur Verfügung standen, in dem die Abfälle angefallen sind und ob die Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen eines anderen Bundeslandes nicht möglich war bzw. ist?

    Welche weiteren Anträge auf Abfallverbringung aus dem Geltungsbereich des AbfG in Länder der Dritten Welt sind der Bundesregierung bekannt, und falls solche vorliegen, welche Empfehlung gibt die Bundesregierung den zuständigen Genehmigungsbehörden zur weiteren Bearbeitung dieser Anträge?

Bei den in Fragen 1 bis 15 angesprochenen Abfallexport-Projekten kam es in keinem Fall zu Anträgen auf Genehmigung von Abfallexporten. Die Bundesregierung verweist insoweit ergänzend auf die Antworten zu den Fragen 15, 16 und 19.

II. Allgemeine Fragen zum Vollzugsdefizit

22. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer derjenigen Abfälle, die durch Umdeklaration und falsches Ausfüllen der Begleitscheine nicht in der Statistik auftauchen?

    Wie gedenkt die Bundesregierung insgesamt dem Problem der Umdeklaration von Abfällen und Reststoffen in „Wirtschaftsgut", „Ersatzbrennstoff", „Recyclingmaterial" usw. zu begegnen?

Die Bundesregierung hat keine konkreten Hinweise, daß falsch oder als Wirtschaftsgut deklarierte Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt verbracht worden sind. Sie weist darauf hin, daß die Frage der Zuordnung von Stoffen zu den Begriffen „Abfall" oder „Wirtschaftsgut" im Einzelfall schwierig sein kann. Bei „Abfallexporten" werden diese Schwierigkeiten noch durch möglicherweise bestehende unterschiedliche Auffassungen im Herkunfts- und Empfängerland verstärkt.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, mit der am 28. Juni diesen Jahres vom Bundeskabinett verabschiedeten Reststoffbestimmungs-Verordnung den Vollzugsbehörden ein weiteres effektives Überwachungsinstrument an die Hand zu geben, damit etwaige Umgehungen des Abfallgesetzes wirksam unterbunden werden können.

Die o. g. Verordnung sieht u. a. die Ausfuhrgenehmigung nach § 13 AbfG, die allgemeine abfallrechtliche Überwachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 und 5 AbfG sowie die alternative Anwendung der Transportgenehmigung nach § 12 AbfG oder des Begleitscheinverfahrens nach § 11 Abs. 2 AbfG für solche Reststoffe vor, die nicht als Abfall sondern als „Wirtschaftsgut" – z. B. Ersatzbrennstoff/Recyclingmaterial – entsorgt werden sollen. Entsprechend der Intention der Verordnung, die Grauzone zwischen Abfall und Wirtschaftsgut überwachungsrechtlich besser als bisher in den Griff zu bekommen, enthält der Katalog der Reststoffbestimmungs-Verordnung diejenigen Stoffe, die für den Fall der Entsorgung als Abfall den Regelungen der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung unterliegen. Das Bundeskabinett hat am 28. Juni insoweit ebenfalls beschlossen, den Kreis dieser Sonderabfälle auf ca. 350 Abfallarten erheblich zu erweitern. Die Neuregelungen zur Reststoffüberwachung ergänzen die bereits bestehenden, vorwiegend anlagenbezogenen Überwachungsbefugnisse der Immissionsschutzbehörden.

„Abgrenzungsprobleme" treten auch im Strafrecht auf. Die Grenze zwischen Abfall im Sinne des § 326 StGB und nicht von dieser Vorschrift erfaßtem Wirtschaftsgut ist fließend, da zumindest beim „privatrechtsbezogenen" Abfallbegriff auf die Willensrichtung des Besitzers abgestellt wird. Hierdurch werden Möglichkeiten für Manipulationen eröffnet. Ein vom Bundesminister der Justiz kürzlich erarbeiteter Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, der sich zur Zeit in der Ressortabstimmung befindet, schlägt deshalb vor, § 326 StGB so zu erweitern, daß er generell den pflichtwidrigen potentiell gefährlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen beim Betrieb einer Anlage erfaßt. In den strafwürdigen Fällen würde es beim Um-

gang mit gefährlichen Stoffen dann nicht mehr darauf ankommen, ob diese als Abfall oder als Wirtschaftsgut einzustufen sind.

Dessen ungeachtet könnte es sich bei einer vorsätzlichen wesentlichen Falschdeklarierung um einen bußgeld- oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt handeln.

23. Hält die Bundesregierung das bisher praktizierte Begleitscheinsystem für ausreichend, um die Umdeklaration von Abfällen (wie in Frage 14 angesprochen) wirksam zu verhindern? Wenn nein, welche Schwachstellen sieht die Bundesregierung in diesem Begleitscheinsystem, und wie soll diesen begegnet werden?

Die Anhörung der für den Vollzug des Begleitscheinverfahrens zuständigen Länder zu den o. g. Verordnungen hat ergeben, daß sich das Begleitscheinverfahren in der Praxis weitgehend bewährt hat und daher beibehalten werden soll.

Das Verfahren ergänzt in sinnvoller Weise die bestehenden allgemeinen Überwachungsbefugnisse der Länder nach § 11 AbfG.

Die Bundesregierung hat am 28. Juni diesen Jahres im Rahmen der Novellierung der Nachweis-Verordnung zusätzlich die Einführung des Entsorgungsnachweises beschlossen.

Der Abfallerzeuger hat danach – im Gegensatz zum Begleitschein – schon vor Verbringung der Abfälle Art und Zusammenhang detailliert zu beschreiben. Seine Angaben unterliegen der Gegenkontrolle von Entsorger und zuständiger Behörde.

Im Begleitschein ist auf den zugrundeliegenden Entsorgungsnachweis Bezug zu nehmen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit Hilfe dieser Regelungen insgesamt die Länder in der Lage sind, illegale Umdeklarationen effektiv zu unterbinden.

Auf ergänzende Rechtsvorschriften wurde in Beantwortung von Frage 22 bereits eingegangen.

24. Hält die Bundesregierung die behördliche Infrastruktur zur Kontrolle von Abfallexporten für ausreichend?

Wenn nein, welche personellen, apparativen und verwaltungsmäßigen Veränderungen plant die Bundesregierung, um eine effiziente Kontrolle der Abfallexporte zu gewährleisten?

Die für den Vollzug des Abfallgesetzes verantwortlichen Bundesländer haben in Beantwortung der Frage mitgeteilt, daß sie die behördliche Infrastruktur zur Kontrolle von Abfallexporten für ausreichend halten.

25. Über welche personelle Ausstattung zur Überprüfung der Bestimmungen des § 13 AbfG verfügen die Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und der Zoll?

Die Ausfuhr von Abfällen ist nur über hierfür besonders zugelassene Grenzzollstellen zulässig. Die dort eingesetzten Beamten besitzen die für die Abfertigung von Abfällen notwendige Erfahrung. Die „warenbezogene Kontrolle", d. h. die Überprüfung der beförderten Abfälle und die Angaben in den vorgeschriebenen Begleitdokumenten, ist jedoch im Regelfall auf die Vornahme einer Plausibilitätskontrolle beschränkt. Nähere Überprüfungen können meist nur von den fachlich zuständigen Landesbehörden vorgenommen werden, die in Zweifelsfällen von den Zolldienststellen eingeschaltet werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft hat keine Zuständigkeiten im Rahmen des Abfallgesetzes.

26. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Abfälle, die aus dem Geltungsbereich des AbfG nach Belgien, Frankreich, England, Schweiz, Niederlande, osteuropäische Staaten und in andere Länder exportiert wurden oder werden, nicht letztendlich doch in Ländern der sogenannten Dritten Welt gelandet sind bzw. landen werden?

Eine Umgehung von Vorschriften kann nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung ist jeweils entsprechenden Verdachtsmomenten nachgegangen. Diese haben sich bisher in keinem Fall bestätigt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Ausfuhrgenehmigungen nur erteilt werden, wenn die durch § 13 Abs. 1 Nr. 4 b des Abfallgesetzes geforderten Erklärungen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Empfängerstaat vorliegen. Empfängerstaat im Sinne der genannten Vorschrift ist der Staat, in dem die „Endbeseitigung" der Abfälle erfolgt. Nach dem Zweck der Vorschrift genügt es nicht, daß der Nachweis erbracht wird, daß die Abfälle angenommen oder in eine Sammelstelle verbracht werden. Die geforderte Erklärung muß sich im Falle einer vorgesehenen Behandlung der Abfälle auch auf den Verbleib nach Behandlung beziehen.

Dieses Verfahren entspricht auch Artikel 3 Abs. 3 bis 4 Tiret der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (84/631 EWG).

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu zweifeln, daß sich die für Erteilung der Genehmigungen zuständigen Landesbehörden an diese Vorgaben halten.

Im übrigen hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 1988 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Länder und die beteiligten Kreise nachdrücklich auf diese Rechtslage hingewiesen (s. auch Antwort zu Frage 4).

27. Welche Kenntnisse über den endgültigen Verbleib der aus dem Geltungsbereich des AbfG exportierten Abfälle und Reststoffe liegen der Bundesregierung vor?

Die Begleitscheine nach der Abfallverbringungs-Verordnung, welche Auskunft über den endgültigen Verbleib von Abfällen geben, gehen den Vollzugsbehörden der Länder zu.

Eigene Erkenntnisse über den Vollzug der am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Verordnung liegen der Bundesregierung insoweit nicht vor.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Reststoffen wird durch die in Beantwortung von Frage 22 näher erläuterte Reststoffbestimmungs-Verordnung geregelt werden.

28. Kann die Bundesregierung insbesondere ausschließen, daß nach Belgien, die Niederlande und England exportierte Abfälle und Reststoffe über diesen Umweg in der Hochseeverbrennung gelandet sind?

Aus der Bundesrepublik Deutschland wurden noch bis Ende September 1989 chlorkohlenwasserstoffhaltige Abfälle nach Belgien verbracht und im Hafen von Antwerpen mit Erlaubnis des Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI) zur Verbrennung auf Hoher See auf das deutsche Verbrennungsschiff VESTA umgeschlagen. In der Vergangenheit wurden deutsche Abfälle auch in den Niederlanden auf die VESTA übernommen. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind jedoch keine Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland nach Großbritannien verbracht worden, um auf Hoher See verbrannt zu werden.

Seit dem 5. Oktober 1989 dürfen aus der Bundesrepublik Deutschland keine Abfälle mehr mit dem Ziel ihrer Verbrennung auf dem deutschen Verbrennungsschiff VESTA nach Belgien verbracht werden, da die belgische Regierung die bis dahin bestehende „Nutzungsvereinbarung" für den Hafen Antwerpen nicht verlängert hat.

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, daß Abfälle als Reststoffe oder Wirtschaftsgut unter Umgehung des Abfallgesetzes und des Hohe-See-Einbringungsgesetzes in andere Staaten verbracht und ohne Genehmigung des DHI auf anderen Verbrennungsschiffen verbrannt werden.

III. Fragen zur Umsetzung der „Baseler Konvention"

29. Wie gedenkt die Bundesregierung, in Zukunft Abfallexporte in die sogenannten Entwicklungsländer entsprechend der „Baseler Giftmüllkonvention" zu unterbinden?

Seit April 1988 besteht ein faktisches Exportverbot für Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in Staaten der „Dritten Welt". Die Bundesregierung beabsichtigt, dieses Exportverbot in Umsetzung des Baseler Übereinkommens durch Vertragsgesetz festzuschreiben. Die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland haben keine Abfallexporte in Entwicklungsländer genehmigt und werden dies auch in Zukunft nicht tun.

30. Wie gedenkt die Bundesregierung das anläßlich der Beratung zur Erneuerung des sogenannten Lomé-Abkommens in Brüssel formulierte Ziel, „weiter zu gehen als die Baseler Konvention", zu konkretisieren?

Entsprechend der Beantwortung von Frage 29 strebt die Bundesregierung ein generelles Exportverbot von Abfällen in Länder der Dritten Welt an. Es besteht bereits heute für die Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigungspflicht für alle Abfallexporte, nicht nur für Exporte von „gefährlichen Abfällen".

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß in der Europäischen Gemeinschaft entsprechende Regelungen eingeführt werden.

31. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um das illegale Umgehen der „Baseler Giftmüllkonvention" zu verhindern?

Die Baseler Konvention sieht in Artikel 4 Abs. 3 vor, daß die Vertragsstaaten jegliches illegale Geschäft („illegal traffic") mit Abfällen im Sinne von Artikel 9 der Konvention als strafbare Handlung zu werten haben. In Artikel 4 Abs. 4 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Ahndung übereinkommenswidriger Verhaltensweisen. Nach deutschem Recht kommt so eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit z. B. nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 AbfG in Betracht. Darüber hinaus könnte es sich gemäß § 326 Abs. 1 StGB im Einzelfall um eine Straftat handeln. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer unbefugt gefährliche Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt. Dabei können auch Handlungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden, wenn sie auf einem deutschen Verbrennungsschiff auf Hoher See oder im Bereich des deutschen Festlandsockels begangen werden. Darüber hinaus werden von § 326 Abs. 1 StGB – wie die Gesetzesmaterialen (vgl. Drucksache 8/2382 S. 18) belegen – im Ausland begangene Handlungen dann erfaßt, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 7 Abs. 2 StGB). Der Transport der gefährlichen Abfälle zur Grenze kann u. U. auch gemäß § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar sein, wenn die Beförderung unter Verstoß gegen bestimmte verwaltungsrechtliche Pflichten erfolgt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

Nach Einschätzung der Bundesregierung genügt deshalb bereits das geltende deutsche Recht den in Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Konvention enthaltenen Verpflichtungen. Der bereits bei der Antwort zu Frage 22 erwähnte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität schlägt darüber hinaus zusätzlich vor, den bisherigen § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB als potentielles Gefährdungsdelikt in § 328 Abs. 4 StGB einzustellen. Der pflichtwidrige Transport gefährlicher Güter würde nach diesem Vorschlag bereits dann bestraft werden, wenn er geeignet ist, die im Tatbestand genannten Rechtsgüter zu schädigen.

Die Frage weitgehender strafrechtlicher Regelungen wird vor dem Hintergrund der Baseler Konvention z. Z. geprüft.

32. Wie gedenkt die Bundesregierung das in der „Baseler Giftmüllkonvention" erklärte Ziel, den Anfall von Sondermüll soweit wie möglich zu begrenzen, in die Tat umzusetzen?

Die Bundesregierung verfolgt mit allem Nachdruck das Ziel, die steigende Menge von Sonderabfällen durch Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung zu verringern. Mit der Technischen Anleitung (TA) Sonderabfall und den damit zusammenhängenden Verordnungen, die im Juni 1989 vom Bundeskabinett beschlossen worden sind, werden die notwendigen technischen und administrativen Weichen für eine zukunftsorientierte Entsorgung von Sonderabfällen gestellt. Die vorgesehenen Regelungen stellen u. a. sicher, daß Abfälle aus der industriellen Produktion erst dann entsorgt werden dürfen, wenn der Abfallerzeuger gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, daß der Abfall nicht verwertet werden kann.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus für einzelne Abfallarten oder Abfallgruppen Regelungen zur Vermeidung und Verwertung im Rahmen der TA Sonderabfall vorlegen. Durch die bundeseinheitliche Festlegung des Standes der Technik sollen das Verwertungsgebot des Abfallgesetzes und das Reststoff-Vermeidungs- und -Verwertungsgebot (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz) stärker zur Geltung gebracht und den zuständigen Behörden der Länder die für den Vollzug notwendigen technischen Grundlagen an die Hand gegeben werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Vermeidung von Sonderabfällen" der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN – BT-Drucksache 11/4913 vom 3. Juli 1989 – ihr Konzept zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen im einzelnen dargelegt. Auf diese Antwort wird verwiesen.

33. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob bereits Exportgenehmigungen im Geltungsbereich des AbfG beantragt wurden, die die einzelnen Ausnahmemöglichkeiten der „Baseler Giftmüllkonvention" auszuschöpfen versuchen?

    Wenn ja, welche?

Die Baseler Konvention wird erst nach Ratifizierung durch 20 Staaten in Kraft treten.

Die Konvention schließt bilaterale, multilaterale und regionale Vereinbarungen oder Absprachen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen nicht aus (Artikel 11). Diese Vorschrift war für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft von erheblicher Bedeutung. Sie schafft die Möglichkeit, im regionalen Bereich vereinfachte Verfahren einzuführen, soweit sie unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes mit den Regelungen der Konvention vereinbar sind. Die Vorschrift berücksichtigt wesentliche

Interessen der Industriestaaten, in denen bereits detaillierte Regelungen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen gelten. Dabei wird dem Anspruch der Entwicklungsländer auf besonderen Schutz vor derartigen Vorgängen voll Rechnung getragen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Ausnahmeregelung des Artikels 11 der Baseler Konvention von Gegnern dieses Übereinkommens als „Freibrief für Umgehungen" apostrophiert wird. Sie hält diese Einschätzung für falsch.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333